

An den Pranger

US-Polizisten warnen Nachbarn vor entlassenen Sexualstraftätern

Würden Sie gern wissen, ob Ihr Nachbar, der sich zuweilen so merkwürdig benimmt, möglicherweise ein Kinderschänder ist? In New York können Sie es bald erfahren – Anruf genügt.

Ab Januar richtet die Regierung des US-Bundesstaats Telefonleitungen ein, die Anrufer mit einer Datenbank über alle verurteilten Sexualstraftäter verbindet. Wer will, kann – zu erhöhten Gebühren – erfahren, wohin haftentlassene Delinquenten gezogen sind, wie sie aussehen und was sie getan haben. Zieht ein Ex-Häftling, den ein Richter auch weiterhin als hohes Risiko für seine Umwelt einschätzt, in eine Gemeinde, wo man ihn nicht kennt, darf die örtliche Polizei die Nachbarn warnen – indem sie Flugblätter verteilt oder den Medien die Adresse des Entlassenen übergibt.

Solche Prangergesetze für entlassene Sexualstraftäter wird es bis Ende des Jahres in voraussichtlich 28 der 50 Bundesstaaten geben. Meldevorschriften für einstige Delinquenten haben die Behörden in dem Land ohne Meldepflicht sogar in 46 Staaten eingeführt oder vorbereitet. Die neuen Vorschriften vergrößern, so glaubt etwa Präsident Bill Clinton, „die Fähigkeit der Gemeinden, sich gegen das Verbrechen zur Wehr zu setzen“.

US-Politiker, die sich gern als Kämpfer gegen die Kriminalität profilieren, handelten blitzschnell, nachdem im Sommer 1994 die siebenjährige Megan Kanka aus Hamilton, New Jersey, von einem in der Nähe wohnenden Mann vergewaltigt und ermordet worden war. Der Täter hatte zwei Strafen wegen Sexualdelikten verbüßt, ohne daß die Nachbarn es wußten.

Seither streiten Gegner und Befürworter über die Verfassungsmäßigkeit der sogenannten Megan-Gesetze. Nun müssen Bundesrichter die Frage klären, ob die Unterrich-

tung der Nachbarn eine neuerliche Strafe für bereits gesühnte Schuld darstellt.

Die Polizei wissen zu lassen, daß „ein Sextäter in der Gegend lebt, ist eine Sache“, sagt David Cole, Rechtsprofessor der Universität Georgetown, „diese Information aber an die Öffentlichkeit weiterzugeben kommt einer Aufforderung zu ungesetzlicher Selbstjustiz gleich“. Die in den einzelnen Staaten unterschiedlichen Bestimmungen bieten selbsternannten Kinderschützern in der Tat alle Möglichkeiten zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung auf eigene Faust.

In Lynnwood, Bundesstaat Washington, ging voriges Jahr ein Haus in Flammen auf, nachdem die örtliche Polizei bekanntgegeben hatte, daß ein Sexualverbrecher nach seiner Freilassung dort einziehen werde. Und in Phillipsburg, New Jersey, drangen zwei Männer in die Wohnung eines auf Bewährung entlassenen Kindesverführers ein, um ihn zusammenzuschlagen. Sie erwischten den Falschen.

Für Donna Liebermann, Juristin einer New Yorker Bürgerrechtsbewegung, sind die neuen Regelungen deshalb „ein Rezept für eine Katastrophe“. Die Telefonleitung zur Sextäter-Datenbank garantiere geradezu, daß durch Namensverwechslung Unschuldige leiden würden.

Befürworter berufen sich dagegen auf das Recht einer Kommune, ihre Kinder zu schützen. Keine Gemeinde könne gezwungen werden, Sexualverbrecher nach ihrer Entlassung aufzunehmen. „Ein Megan-Gesetz hätte Megan wahrscheinlich das Leben gerettet“, glaubt Alice Vachss, eine in der Betreuung von Verbrechenopfern erfahrene Autorin.

„Wenn die Gesetze auch nur ein Kind retten“, sagt Richard Kanka, der Vater der ermordeten Megan, „waren sie der Mühe wert.“



Opfer Megan Kanka

Holst entwich, stand Böhme im Begriff, sich von Kollegen bei der Suche nach einem neuen Therapeuten beraten zu lassen.

Tamar S., Mitarbeiterin im Haus 18, soll Holst zur Flucht verholfen haben. Sie ist als Beschuldigte auf freiem Fuß und bestreitet jede Beteiligung. Sie ist Diplompsychologin. Für die Durchführung von Mal- und Bastelübungen, von Arbeits- und Beschäftigungstherapie, für autogenes Training, Musikstunden, die Leitung eines Filmklubs und Kochen mit den Patienten sei sie überqualifiziert. Sie sollte nicht therapieren. Sie habe sich aber an diese Anweisung, was Holst angeht, nicht gehalten.

Böhme hat Tamar S. suspendiert. Sie habe allein mit Holst Therapiegespräche geführt, obwohl angeordnet war, daß stets ein Pfleger dabeizusein habe. Eine sexuelle Beziehung zu Thomas Holst nimmt Böhme nicht an. Schon vor der Flucht sei man im Begriff gewesen, Tamar S. von ihm zu trennen. Sie habe den heiklen Spagat zwischen notwendiger Nähe und notwendiger Distanz zum Patienten nicht geschafft. Sie leide an ei-

Tragische Folgen des Umgangs mit Sexualtätern

nem Helfer-Syndrom, an einem Bedürfnis, um jeden Preis zu helfen.

Man kann nicht sagen, daß gerade Sexualtäter einen besonderen Reiz für weibliche Mitarbeiter im Maßregelvollzug haben. Das Gefühl, daß sich sonst niemand um diesen heiklen Patienten kümmert, genügt. Holst könnte auch einen anderen Fluchthelfer gehabt haben. Es fehlte keiner der Schlüssel für die Sicherheitsschleusen. Entweder habe Holst einen Nachschlüssel besessen, oder es habe ein Helfer hinter ihm abgeschlossen. Es seien nämlich alle Türen abgeschlossen gewesen. Die Nachschlüssel-These sei allerdings unwahrscheinlich. Denn die fraglichen Schlüssel werden von Schlüssel-Diensten nicht ohne weiteres gedoppelt. Mitarbeiter des AKO wollen gesehen haben, daß Tamar S. einige Tage vor der Flucht ein Fahrrad in den Büschen abstellte.

Der Umgang mit Sexualtätern kann für Frauen tragische Folgen haben. Im Maßregelvollzug in Düren schien ein wegen sexueller Triebanomalie eingewiesener Patient „Fortschritte in der Therapie“ zu machen. Er verleitete eine 22 Jahre alte Krankenschwester zu einem Treffen am Stadtrand. Er vergewaltigte sie und erwürgte sie in ihrem Auto.

Auch die Männer im Maßregelvollzug haben es schwer, zugleich Distanz